

Stenographisches Protokoll

der

18. Sitzung am 28. September 1868.

Inhalt:

Urlaub.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

Petitionen.

Mittheilung von der A. h. erfolgten Sanction des Gesetzes wegen Durchführung der Amtshandlungen der Bezirksvertretungen in Gemeinde-Angelegenheiten.

Begründung des Antrages des Abg. Pfeifer auf Förderung einer directen Bahnverbindung Wien-Zun-bruck und Zuweisung des Antrags an den Rechenschaftsberichts-Ausschuss.

Rechenschafts-Bericht: Landesculturanlagen.

Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Revision des Statuts der technischen Hochschule.

Bericht desselben Ausschusses über das Gesetz betreffend die Zeugnisse der l. Hofbeschlags-Lehranstalt.

Rechenschafts-Bericht: Landes-Wohltätigkeits-Anstalten.

Berichte des Ausschusses f. Gem.- u. Bez.-Vertr.-Angelegenheiten über die Gemeinde-Ordnung für Graz, die Reg.-Vorl. wegen Aenderung des Gem.-Statutes v. J. 1850,

ein Gesetz wegen Aenderung des Gem.-Statutes für Marburg.

Wahl und Constituirung des S. A. für die Reorganisirung der l. Zeichnungs-Academie.

9 Beilagen: Nr. 113; 91; 22, 102; 104; 105; 85, 106; 110.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Buol-Bernburg und Ritter v. Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Mecsjéry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die

Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr von Buol liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen die Fassung des Protokolles zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 15. Sitzung;

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1866;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes, betreffs: Straßenangelegenheiten, Ennsregulirung, Kirchen- und Schulangelegenheiten;

der Antrag des Abgeordneten Dr. Tunner wegen Abänderung der Gemeinde-Ordnung, der Gemeinde-Wahlordnung und des Bezirksvertretungs-Gesetzes conform mit den vom h. Landtage beschlossenen Aenderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1869, Cap. IV. Tit. 5 und 6 und Cap. V. Tit. 9 und 11—13, endlich zu Beilage 24, betreffend die Verwerthung des landsch. Versuchshofes;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses betreffend die Errichtung von Bürgerschulen in mehreren Städten des Landes.

Es ist mir eine Zuschrift Seitens Sr. Excellenz des Grafen Auersperg zugekommen, lautend:

„Dringende Privatgeschäfte, welche mich von Graz abberufen und mehrere Tage in Anspruch nehmen, veranlassen mich zu dem Ansuchen, es wolle Ew. Excellenz gefällig sein, mir einen Urlaub von 8 Tagen zu erwirken.“

(Der Urlaub wird ertheilt.)

(Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.)

Der h. Landtag hat in seiner vertraulichen Sitzung vom 26. beschlossen, folgende in dieser Sitzung gefaßte Beschlüsse zu veröffentlichen:

Es wird bewilligt:

1. Den Töchtern Auguste und Anna des verstorbenen landsch. Buchhalters Stelzer eine jährliche Gnadengabe von je 100 fl. bis zur Erlangung einer anderweitigen Versorgung;

2. dem Johann Weixler, als landschaftl. Theater-Hausinspector, der Bezug eines Holzdeputats von 6 Klaftern weichen 30zölligen Brennholzes als nicht in die Pension einrechenbare Personalzulage;

3. der landsch. Kanonierswitwe Maria Lenz eine Anshilfe von 25 fl.;

4. dem pens. landsch. Thürhüter Emanuel Bendl die Belassung seiner Personalzulage von 100 fl. als Ruhebezug, und

5. der landsch. Professorswaise Franziska Werner bis zur anderweitigen Versorgung eine Gnadengabe von jährlich 100 fl.

Der Herr Abg. Dr. Prelog hat mir folgende Anmeldung einer Interpellation übergeben:

„Die Abgeordneten der slovenischen Landgemeinden melden eine Interpellation an die h. Regierung wegen eines Erlasses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Luttenberg vom 20. September 1868 an, womit dem Lehrer der slovenischen Pfarrhauptschule die Anwendung der slovenischen Sprache in der 4. Klasse bei Abtundung verboten und der Gebrauch der deutschen Sprache schon von der ersten Klasse angefangen befohlen wird.“

Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort geben, um diese Interpellation zu stellen.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Herrn Abg. Dr. Gustav R. v. Schreiner eine Petition der Marktgemeinde Frohnleiten um ein unverzinsliches, in gleichen Annuitäten rückzahlbares Anlehen von 10.000 fl. Wird dem Finanzausschusse zugewiesen;

durch den Herrn Abg. Lipold eine Petition der Bezirksvertretung Oberburg durch ihren Ausschuss, um Beseitigung der Cillier Pflaster-Mauth. Wird dem Straßenausschusse zugewiesen;

durch den Herrn Abg. Dr. Schmidt eine Petition des Bezirksausschusses Mahrenberg mit dem Proteste gegen die Schaffung eines slovenischen Verwaltungsgebietes. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen, welcher sich bereits mit ähnlichen Petitionen beschäftigt.

Es ist mir ferner eine Reihe von Petitionen übergeben worden, um deren Verlesung ich den Herrn Schriftführer ersuche.

Schriftführer Freiherr v. Buol-Bernburg (liest):
Petitionen um Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt und um Bildung eines slovenischen Regierungsgebietes mit nationaler Administration, u. z. von den Gemeinden:

1. Marktgemeinde Franz, Bezirk Franz,
2. St. Georgen bei Tabor, Bezirk Franz,
3. Gomilslo, Bezirk Franz,
4. Burgdorf, Bezirk Franz,
5. Gacis, Bezirk Cilli,
6. Tüchern, Bezirk Cilli,
7. Groß-Direšič, Bezirk Cilli,
überreicht durch den Abg. Lipold.
8. Skalis, Bezirk Schönstein,
9. Topolskič, Bezirk Schönstein,
überreicht durch den Abg. Rack.
10. Laporje, Hošnic, Verhole,
11. Tajnach, Bezirk Windisch-Feistritz,
überreicht durch den Abg. Dr. Vošnjak.
12. St. Kristof, Bezirk Tüffer,
überreicht durch den Abg. Lenčel.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß alle diese Petitionen dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen sind, welcher sich mit mehreren derartigen Petitionen bereits beschäftigt. (Zustimmung.)

Der Obmann des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten ladet die Hrn. Mitglieder dieses Ausschusses für heute N. M. 5 Uhr zu einer Sitzung im landsch. Secretariate ein.

Der Obmann des Verfassungs-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich morgen um 12 Uhr im landsch. Secretariate zu versammeln.

Der Sonder-Ausschuß für den Rechenschaftsbericht versammelt sich morgen, wenn keine Sitzung hier im Hause ist, um 9 Uhr V. M., im entgegengesetzten Falle um 4 Uhr N. M.

Ich muß dieser Einladung hinzufügen, daß ich nicht die Absicht habe, morgen Sitzung zu halten, vorausgesetzt, daß wir in der Lage sind, heute die vertrauliche Sitzung fortzusetzen, welche wir letzten Samstag begonnen haben. Sollte dies aber nicht möglich sein, so würde ich bitten, sich morgen auf ganz kurze Zeit zu einer vertraulichen Sitzung zu versammeln, u. z. um 12 Uhr, so daß der Rechenschafts-Berichts-Ausschuß in seiner Sitzung keinesfalls gestört sein wird. (Rufe: der Verfassungs-Ausschuß hält um 12 Uhr Sitzung!) Ich

habe dies nur vorläufig mitgetheilt, ich werde später darüber noch genauere Mittheilung machen.

Der combinirte Ausschuß für den Rechenschaftsbericht und für die Finanzangelegenheiten versammelt sich heute N. M. 4 Uhr zu einer Sitzung.

Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht das Wort.

Statthalter Freiherr von Mesfery: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause die Mittheilung zu machen, daß Seine Majestät der Kaiser das Gesetz wegen Durchführung der Amtshandlungen der Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten mit Allerhöchster Entschließung vom 26. d. Mts. sanctionirt haben. (Bravo, Bravo!)

Landeshauptmann: Wir kommen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung

Begründung des Antrages des Abg. Pfeifer.
(Beilage No. 113.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, das Wort zu ergreifen.

Abg. Pfeifer (R.-B. Pözen): Mehrere Landesvertretungen haben das beabsichtigte Unternehmen einer Eisenbahnverbindung von Wien über Steiermark nach Innsbruck theils durch Petitionen an das hohe Ministerium, theils durch andere öffentliche Kundgebungen unterstützt. Ich glaube, der steirische Landtag kann und soll ebenfalls dieses Unternehmen durch seinen moralischen Einfluß unterstützen; denn die beabsichtigte Eisenbahn betritt Steiermark in der Steier, geht über Mariazell, Weichselboden, Wildalpen, Gambs, Balsau und Reifling, wo sie sich mit der Kronprinz-Rudolfs-Bahn vereinigt; sie geht dann mit dieser bis nach Hieslau und zweigt sich in Hieslau ab nach Admont; von Admont geht sie nach Pözen, von da nach Steinach, Irning, Gröbming und Schladming, und verläßt Steiermark beim Paß Mandling.

Diese Eisenbahnlinie durchzieht die Steiermark in einer Länge von ca. 30 Meilen und geht durch Gegenden, welche einen unendlichen Reichthum an Naturschätzen haben, die bis jetzt wegen mangelnder Communicationsmittel nicht benutzt werden konnten.

Ich erinnere an die edlen Holzgattungen, welche man bis jetzt sehr wenig benützte, welche häufig verfaulten, mitunter auch zu Kohle verbrannt wurden.

Ich erinnere an die ausgezeichneten Marmorgattungen, welche in Steiermark auf der ganzen Linie dieser Bahn vorkommen; ich kann mich hier auf jene Touristen berufen, welche das Stift Admont und seine wunderschöne Bibliothek gesehen und die Verschiedenheit der Marmorgattungen, die dort verwendet sind, bewundert haben, und derjenige, der die vielen Kirchen in Steiermark und deren Altäre genauer und aufmerksamer betrachtet hat, wird ge-

wiß auch die Ueberzeugung mitgenommen haben, daß diese Gegenden eine Vielseitigkeit von schönem Marmor besitzen, welche kaum in einem anderen Lande der Monarchie, ja des ganzen Continentes gefunden werden wird. Besonders muß ich aufmerksam machen auf den Pinolith, welcher in solcher Masse und solcher Schönheit in jenen Gegenden vorkommt, wie er vielleicht nicht wieder getroffen wird.

Ich mache aufmerksam auf die vielen Erze, welche sich längs der ganzen Alpenkette hinziehen, auf die Kupfer- und Eisen- und Arsenikerze, auf den Kobalt, den Nickel und die Schwefelkiese, auf die verschiedenen Kupfer- und Bleiglanze, wie sie in diesen Gegenden vorkommen.

Ich mache aufmerksam auf den Gyps, welcher dort in riesiger Menge vorkommt, der aber der Dekonomie bisher nicht zugänglich war, weil es an geeigneten Communicationsmitteln fehlte. Ich erinnere noch an die großen Lager von Torf, welche bisher aus dem gleichen Grunde nur sehr geringe Verwendung fanden.

Ich erinnere besonders an die großartige Viehzucht in Obersteiermark; wir haben in den Thälern, welche von der besprochenen Eisenbahn durchzogen werden sollen, das prächtige dachgraue Mürzthaler Vieh; wir haben die köstliche und so mächtige Pinzgauer Race und das zur Viehzucht so vortreffliche Mariahofer Vieh. Wir haben aber auch eine nicht zu verachtende Pferdebezücht, welche jedenfalls mehr Aufmerksamkeit verdient hätte, als man ihr bisher geschenkt hat. Das obersteirische Pferd gehört der edlen norischen Race an, — einer Race, welche sich kühn der normannischen und der burgundischen an die Seite stellen kann. Bisher wurde der Handel mit diesem Vieh meist nur durch Unterhändler getrieben, und den Nutzen hatten in der Regel auch nur diese; durch die besagte Bahn würde es aber dem Käufer möglich gemacht, sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, das ihm tauglich erscheinende auszuwählen und dafür den gehörigen Preis zu bezahlen. Dadurch aber, daß der Viehzüchter den ganzen Preis — wovon sich gegenwärtig der Unterhändler seinen Gewinn zieht — bekommt, wird er ange-regt werden, desto größeren Fleiß auf die Erzielung eines schönen und großen und edlen Viehes zu verwenden.

Schließlich möchte ich noch auf ein Curiosum aufmerksam machen und zeigen, wie leicht manchmal ein Artikel ein Kaufmannsartikel werden kann: ich spreche von saurem Heu. Dieses, welches in großer Menge im Ennsthale und im Paltenthale vorkommt, ist bis jetzt viel zu wenig beachtet worden. Ich habe schon vor mehreren Jahren bei Gelegenheit der Ennstregulirung auf die Wichtigkeit dieses Artikels aufmerksam gemacht; in neuerer Zeit wurde nun demselben von Engländern besondere

Aufmerksamkeit gewidmet; es wurde in großen Massen aufgekauft, gepreßt — und was glauben die Herren, wohin man es geführt und wozu man es benützt hat? Die Engländer haben dieses Heu zur Fütterung ihrer Bespannungsthiere, der Pferde und Maulthiere im Abhissischen Kriege benützt.

Mit dieser Darstellung habe ich, wie ich glaube, hinlänglich begründet, daß diese Eisenbahn für Obersteiermark von größtem Vortheile und Nutzen sein werde; ich hoffe daher, das h. Haus werde durch seine vollzähliche Zustimmung diesem meinem Antrage seine moralische Unterstützung leihen.

Landeshauptmann: Bezüglich der formellen Behandlung hat der Herr Abgeordnete seine ursprüngliche Absicht dahin modificirt, diesen Gegenstand dem Rechnungsbereichs-Ausschusse zuzuweisen.

(Die Zuweisung an den Rechnungsbereichs-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Rechnungsbereichs-Ausschusses
betreffend

1) I. Hufbeschlags-Lehranstalt
(Beil. Nr. 91, a. — R. B. S. 6—7.)

Berichterst. **Manckensteiner** (von der Tribüne, liest die einschlägige Stelle des R. B.): Der Sonderauschuß zur Prüfung des Rechnungsbereichsberichtes hat diesem Gegenstande eine höhere Wichtigkeit zuerkannt und hat daher beschlossen, einen eingehenden Bericht an das h. Haus zu erstatten, welchen ich vorzutragen die Ehre habe.

(Liest den Bericht unter a) der Beil. Nr. 91.)

Ich habe zu bemerken, daß ich, obwohl Berichterstatter der Majorität, der Minorität angehört habe, und daß ich glaube, ganz correct alle Anträge der Minorität mit Ausnahme des Antrages a) vertheidigen zu können, weil die Majorität des Ausschusses die Anträge der Minorität von b—f für den Fall acceptirt, als überhaupt eine derartige Lehranstalt errichtet wird.

(In der General-Debatte meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte.

(Der Antrag der Ausschuß-Majorität [S. 5, letztes Min. in Beil. Nr. 91] wird ohne Debatte angenommen.)

Damit ist der Antrag a) der Minorität abgelehnt; das hindert aber nicht, daß einzelne Anträge der Minorität dem angenommenen Antrage der Majorität angehängt werden, wenn aus der Mitte des Hauses diesfalls Anträge gestellt werden.

(Zusatzantrag, eine ambulatoische Klinik betreffend.)

Abg. **Paichhuber** (L.-B. Radkersburg): In den An-

trägen der Minorität kommen mehrere vor, welche sofort verwirklicht werden können, ohne daß die Hufbeschlags-Lehranstalt eine Aenderung erleiden müßte. Ich halte es insbesondere für im höchsten Grade zweckmäßig, daß die Behandlung kranker Rinder außer der Anstalt in ihrem Standorte durch Lehrer der Anstalt und mit Bezeichnung der Schüler sofort eingeführt werde.

Es ist, wie der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, zu beklagen, daß so wenig Rinder in die Hufbeschlags-Lehranstalt kommen und daß dadurch den Schülern jede Gelegenheit entzogen ist, sich mit den Krankheiten des Rindviehes bekannt zu machen. Wenn nun den Lehrern gestattet wird, zu kranken Rindern in der nächsten Umgebung der Stadt, allenfalls im Umkreise einer Meile, wenn sie gerufen werden, hinauszugehen und die Schüler, welche dafür bereits die Befähigung haben, mitzunehmen, wenn ihnen ferner gestattet wird, die Medicamente aus Landesmitteln verabreichen zu dürfen, so wird dadurch einerseits den Schülern ein bedeutendes Materiale zur Beurtheilung gegeben werden, und es wird dies andererseits auch auf die Landwirthschaft in der Nähe der Hauptstadt die wohlthätigsten Folgen deshalb haben, weil da ein größerer Viehstapel concentrirt ist.

Ich würde mir daher erlauben, die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf diesen Punkt zu lenken und zu beantragen, dem bereits angenommenen Antrage der Majorität folgenden Zusatz beizufügen:

„Um den Schülern der Hufbeschlagslehranstalt Unterricht in der Behandlung kranker Rinder zu ertheilen, ist es gestattet, daß franke Rinder im Umkreise einer Meile von Graz auf Verlangen von den Lehrern der Anstalt mit Zuziehung der Schüler in ihren Standorten in ärztliche Behandlung genommen werden.“

„Der Besitzer des Kindes hat zu den ärztlichen Excursen die Fahrgelegenheit beizustellen oder die Kosten dafür nach einem billigen Tarife zu bestreiten.“

„Die Behandlung der Thiere und die Arzneien werden von der Anstalt ohne Entgelt geleistet und geliefert. Zur Bestreitung der diesfälligen Kosten sind in den Vorschlag für das Jahr 1869 als außerordentliche Auslage „für die Behandlung kranker Rinder außer der Anstalt“ 300 fl. einzustellen.“

Ich glaube, daß der Betrag von 300 fl. für das nächste Jahr ausreichen dürfte, weil für den Anfang nicht in ausgedehntem Maße von dieser neuen Einrichtung Gebrauch gemacht werden wird, und weil die Auslagen, wie der Herr Berichterstatter bereits angedeutet hat, sich bloß auf die Anschaffung eines geeigneten Wagens, in welchem die jungen Leute mit dem Lehrer hinausgeführt

werden sollen, und auf die höchst unbedeutenden Anschaffungskosten der Medicamente beschränkt werden.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterst. **Planckensteiner**: Nachdem der Antrag nur das bezweckt, was im Berichte umständlich erörtert ist und womit auch die Majorität einverstanden war, so habe ich gegen den gestellten Antrag nichts einzuwenden.

(Der Antrag des Abg. Pairhuber wird angenommen.)

2) Landesackerbauschule.

(Beil. Nr. 91 b — R. B. Seite 7—8.)

(Liest die einschlägige Stelle im R. B.)

Nachdem die Schule erst vor Kurzem eröffnet wurde, so ist es in diesem Augenblicke wohl noch nicht möglich, ein begründetes Urtheil über deren Wirksamkeit abzugeben; dazu wird sich in einer künftigen Session die gewünschte Gelegenheit bieten. Um aber die Mitglieder des h. Landtages in die Lage zu versetzen, dieses thun zu können, würde es sehr zweckmäßig sein, daß der Landes-Ausschuß die Mitglieder des Landtages von den Prüfungstagen verständigt, damit wenigstens jene Abgeordnete, welche sich für die Sache interessieren, sich bei den Prüfungen von den Leistungen der Zöglinge überzeugen können.

Für diesen Augenblick konnte daher der Sonderauschuß sich nur mit der Pachtübernahme und dem abgeschlossenen Pachtvertrage beschäftigen, wobei er allerdings gefunden hat, daß Einiges zu ändern wäre.

Mit Rücksicht darauf erlaubt sich derselbe folgende Anträge:

(liest die Anträge unter b) der Beil. Nr. 91, welche ohne Debatte angenommen werden.)

Se. Excellenz der Herr Vorsitzende ersucht mich soeben, dem Landes-Ausschusse die Vornahme der Verständigung der Herren Landtags-Abgeordneten von den Prüfungen durch die Zeitungsblätter vorzuschlagen.

3) Lesebuch für Landwirthe.

(Beil. Nr. 91 c. — R. B. Seite 8.)

(liest die einschlägige Stelle im R. B.)

Die Herren werden sich vielleicht erinnern, daß Ministerialrath Dr. Pabst gestorben ist; es war daher nicht möglich, das Werk von ihm zu erhalten.

Der Ausschuß kann aber in Bezug auf diesen Gegenstand die Bemerkung nicht unterdrücken, daß hier weder der Landes-Ausschuß noch das mit der Zusammenstellung des Buches beauftragte Comité der Sache die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Ähnliche Anträge sind in anderen Landtagen viel später gestellt worden,

und überall dort ist man bereits im Besitze dieser Bücher. Der Landes-Ausschuß oder das beauftragte Comité hätten sich nur an diese Landesvertretungen zu wenden gebraucht, um in diese Werke Einsicht zu nehmen. Auch gibt es eine Menge schätzbarer Bücher zum Unterrichte in den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Anstalten, welche sehr populär gehalten und von denen gewiß nicht eines, sondern mehrere dem Zwecke entsprochen hätten. Ich überlasse es der Beurtheilung des h. Hauses, ob die Einführung eines landwirthschaftlichen Lesebuches ein so schwieriger Gegenstand ist, daß der Landes-Ausschuß noch heute darüber rathlos sein muß.

(Die Anträge unter c) der Beil. Nr. 91 werden ohne Debatte angenommen.)

4) Landwirthschaftlicher Fortbildungsunterricht.

(Beil. Nr. 69 d. — R. B. S. 9.)

(Liest die einschlägige Stelle im R. B.)

Der landwirthschaftliche Fortbildungsunterricht hat in einem großen Theile von Deutschland einen bedeutenden Aufschwung genommen, und es werden noch immer fort und fort landwirthschaftliche Fortbildungs-Schulen errichtet. Es bestehen in dem kleinen Württemberg allein 429 solcher Fortbildungs-Anstalten mit circa 10.000 Schülern nebst 44 landwirthschaftlichen Lese-Casinos und 50 „landwirthschaftlichen Abendbesprechungen.“

Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen werden ohne Zweifel in Oesterreich vom günstigsten Erfolge sein; allein wir müssen die Vorbedingungen zu diesem Unterrichte früher schaffen, und in dieser Beziehung ist der Sonderauschuß mit den vom Landes-Ausschuß dem Ackerbauministerium gegenüber ausgesprochenen Ansichten ganz einverstanden. Dieser Unterricht kann nicht früher eingeführt werden, bevor nicht die Lehrer hiezu gehörig vorgebildet sind; das Ministerium selbst hat jedoch schon in dieser Richtung einen Anstoß gegeben, indem es in Wien einen zweimonatlichen theoretischen Vorbildungs-Kurs für Schullehrer eröffnet hat, welcher von 200 Lehrern besucht wurde, die, wie es in den öffentlichen Blättern heißt, einen besondern Eifer an den Tag gelegt haben. Wir in Steiermark wären in der glücklichen Lage, unseren Lehrern noch einen viel gründlicheren Unterricht zu geben, indem wir sowohl in der Ackerbauschule zu Grottenhofen als auch in der demnächst in Marburg zu errichtenden Weinbauschule Gelegenheit hätten, Theologen und Präparanden während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Stadt gründlich practisch und theoretisch unterrichten zu lassen. Allein dieser Unterricht muß jedenfalls stattgefunden haben, bevor wir einen landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht einführen, da wir, wenn die Lehrer nicht die

genügende Vorbildung besitzen, leicht das Gegentheil von dem erreichen würden, was wir beabsichtigen.

Mit Rücksicht darauf stellt der Sonderauschuß folgende Anträge:

(Liest die Anträge unter d) der Beil. Nr. 91, welche ohne Debatte angenommen werden.

5) Nothstandsfraße.

6) Sparkassen.

7) Murrufer-Schutzbauten.

(R.-B. S. 10 u. 13.)

(Liest die einschlägigen Stellen im R.-B.)

Der Sonderauschuß beantragt lediglich, diese Berichte zur Kenntniß zu nehmen.

(Diese Erledigung wird angenommen.)

8) Grundlasten-Ablösung und Regulirung.

(Beil. Nr. 91, e. — R.-B. Seite 14.)

(Liest die einschlägige Stelle im R.-B.)

Der langsame und schleppende Gang des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäftes ist schon in den vergangenen Sessionen Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen, es wurden auch in dieser Beziehung drängende Beschlüsse gefaßt, ohne daß jedoch bisher diesem Uebelstande abgeholfen werden konnte.

Es ist bekannt, daß die vielen umfangreichen Geschäfte der Grundentlastung in drei Jahren, wenigstens im Wesentlichen, beendet waren, während die Ablösung der Servituten jetzt schon einen Zeitraum von 10 Jahren beansprucht, und noch immer keine Aussicht ist, daß in nächster Zeit die Verhandlungen beendet werden könnten. Ich habe aus den Büchern ausgehoben, daß bereits für die 2300 beendigten Operate eine Summe von 320,000 fl. verausgabt wurde; es dürfte daher ganz gerechtfertigt sein, folgenden Antrag dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen:

(Liest den Antrag unter e, der Beil. Nr. 91, welcher ohne Debatte angenommen wird.)

Forstwirtschaft und Forstpolizei.

(Beil. Nr. 91, f. — R.-B. S. 14.)

(Liest die einschlägige Stelle im R.-B.)

Ich glaube, der h. Landtag wird dem Landes-Auschuße die Anerkennung für die Mühe nicht versagen, welche er sich gegeben hat, das Land wissenschaftlich durchforschen zu lassen, um auf Grund des so gewonnenen Materiales seiner Zeit Anträge zu stellen. Es hat aber mit der Forstgesetzgebung seine ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten. Seit Karl dem Großen, unter welchem schon das erste Forstgesetz erschien, hat sich kein einziges gehalten, obwohl mehrere derselben von wahrhaft drakonischer Strenge waren.

In Bezug auf die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Waldes begegnen sich zwei verschiedene Interessen, das des Besitzers und das öffentliche Interesse. Befolgt der Besitzer sein eigenes Interesse, so geräth er sehr häufig mit den Interessen der öffentlichen Wohlfahrt in Widerspruch; er wird sich denselben nur sehr schwer unterordnen, und wird die diesfalls bestehenden Vorschriften zu umgehen suchen. Nur in dem Falle, wenn die Ausbeutung der Waldproducte so gewinnbringend sein könnte, daß der Besitzer in einer geregelten Forstwirtschaft seine Rechnung findet und sein eigenes Interesse befriedigt sieht; wenn also das öffentliche Interesse mit dem des Waldbesitzers zusammenfällt und identisch wird, nur dann kann von einer entsprechenden Durchführung der forstpolizeilichen Maßregeln die Rede sein. Es wird daher Sache der Zukunft sein, in dieser Richtung zu wirken; das wird geschehen können durch die Eröffnung von neuen gewinnbringenden Absatzwegen Vermehrung und Erweiterung der Communicationemittel und Herabsetzung der Frachtsätze auf den Eisenbahnen.

Der Sonder-Auschuß ist daher nicht in der Lage, für den Augenblick weitere bestimmte Anträge zu stellen, und er einigte sich vor der Hand nur zu folgenden Anträgen:

(Liest die Anträge unter f) der Beilage Nr. 91, welche ohne Debatte angenommen werden.

10. Landesculturfond.

(R.-B. S. 15—16.)

(Liest die einschlägige Stelle im R.-B.)

Hiezu hat der Sonder-Auschuß nichts zu bemerken.

(Der Bericht wird zur Kenntniß genommen.)

Landeshauptmann: Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungs-Auschußes über die Aenderung des §. 16 der Landesordnung.

Zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand ist es erforderlich, daß drei Vierteltheile der Mitglieder des Landtages anwesend sind, sowie daß zwei Dritteltheile der Anwesenden der Aenderung ihre Zustimmung erteilen. Ich habe wiederholt gezählt, habe aber bis jetzt die erforderliche Anzahl von Herren Abgeordneten nicht vorgefunden.

Ich bitte die Herren, sich auf die Plätze zu verfügen, damit ich nochmals genau zählen kann.

(Nach einer Pause):

Es fehlen von der erforderlichen Anzahl zwei Mitglieder; es sind 48 Mitglieder nothwendig, und es sind 46 anwesend; dieser Gegenstand kann daher heute nicht verhandelt werden.

Ich erlaube mir, bevor wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, dem h. Hause einige Mittheilungen zu machen.

Es wurde mir von dem Herrn Abgeordneten Szj folgender Antrag übergeben, (liest):

„Das h. Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß ist eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, ein eigenes „statistisches Landes-Bureau zu errichten, eventuell hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Der Antrag, welcher außer dem Antragsteller von 25 Abgeordneten unterschrieben ist, wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Weiters theile ich mit, daß die Sitzung des Verfassungs-Ausschusses, welche für morgen 12 Uhr festgesetzt war, zu dieser Zeit nicht stattfinden kann, weil ein dringender Gegenstand morgen die Abhaltung einer kurzen öffentlichen Landtagsitzung nothwendig machen wird. Die Sitzung des Verfassungs-Ausschusses wird dagegen morgen Nachmittag, 5 Uhr, im landschaftlichen Secretariate stattfinden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Revision des organischen Statutes der technischen Hochschule am Joanneum.

(Weil. Nr. 102. — Hiezu Weil. Nr. 22.)

Berichterst. **Schlegl** (v. d. Tr.): Der Sonderauschuß hat die Anträge des Landes-Ausschusses genau geprüft und erwogen, hat dieselben nach allen Richtungen zweckmäßig gefunden, und hat nur einzelne unwesentliche Abänderungen und Zusätze beschlossen. Auch rücksichtlich der beiden Punkte, gegen welche allein das h. Unterrichts-Ministerium Einwendungen erhoben hat, hat sich der Sonder-Ausschuß der Ansicht des Landes-Ausschusses aus den in dessen Berichte entwickelten Gründen angeschlossen.

Ich würde bitten, daß das h. Haus mich von der Verletzung der Vorlagen enthebe, nachdem die Herren bereits in Kenntniß derselben sind. (Geschieht.)

(In der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Worte.)

In der Specialdebatte wird das revidirte organische Statut in Weil. Nr. 22 mit den in Weil. Nr. 102 beantragten Aenderungen ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere

Schulen über das Gesetz, betreffend die Zeugnisse der landschaftl. Hufbeschlags-Lehranstalt.

(Weil. Nr. 104. — Vgl. Weil. Nr. 46 z. 5. Sitzung.)

Berichterst. **Oberranzmeyer** (von der Tribüne): (liest den Bericht in Weil. Nr. 104).

Generaldebatte.

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.=G.=B.): Der Sonder-Ausschuß sagt am Schlusse seines Berichtes, es schein sachgemäß, an die Stelle der vom Landes-Ausschusse beantragten Aufzählung in dem Zeugnisse nur die Bestätigung zu setzen, daß sich der Schüler beim theoretischen Unterrichte in der Thierheilkunde und bei den praktischen Uebungen mit einem zu classificirenden Erfolge verwendet habe.

Ich habe nichts gegen Auslassung der Aufzählung der einzelnen thierärztlichen Gegenstände im Zeugnisse, muß aber andererseits hervorheben, daß an dieser Anstalt jährlich Prüfungen der Schüler abgehalten werden. Die Prüfung ist eine Thatsache, und ich glaube, daß diese Thatsache und der Erfolg derselben im Zeugnisse auch constatirt werden solle. Das hätte die Folge, daß die Schüler dieser allerdings noch nicht vollkommenen Anstalt mit Zeugnissen, in welchen der Erfolg ihrer abgelegten Prüfungen angegeben ist, leichter ihr Fortkommen finden würden, als wenn dieses nicht der Fall wäre. Ich werde mir daher erlauben, bei Verathung des Formulars b) den entsprechenden Zusatzantrag zu stellen.

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Specialdebatte.

Berichterst. **Oberranzmeyer** (liest):

Titel und Eingang;

ferner

Art. I und II

und

Formular a).

(Dieselben werden nach der Fassung des Sonder-Ausschusses ohne Debatte angenommen.)

(liest)

Formular b).

Abg. **Graf Kottulinsky:** Aus den bereits früher entwickelten Gründen erlaube ich mir nun, folgenden Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„Im Formular b) sei nach dem Worte „verwendet“ der Zusatz einzufügen: „und hat bei der abgelegten Prüfung Beweise erworbener thierärztlicher Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben.““

Absatz 2 würde also mit diesem Zusatze lauten:

„Derselbe hat sich in dem Erkennen und der Behandlung von Hufkrankheiten ausgebildet. Auch hat

„sich derselbe an dieser Lehranstalt während des Schuljahres 18. beim theoretischen Unterrichte in der Thierheilkunde und bei den praktischen Uebungen im Thierspitale gut (sehr gut) verwendet, und hat bei der abgelegten Prüfung . . . Beweise erworben, der thierärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gegeben.“

Statthalter Freiherr v. Mecsegy: Es ist vorhin über den Zustand der Hufbeschlags-Lehranstalt und namentlich über die thierärztliche Abtheilung ein Urtheil gefällt worden, welches mir mit der vom Grafen Kottulinsky beantragten Fassung nicht wohl übereinstimmen scheint.

In dem Zeugnisse werden nämlich dem Betreffenden thierärztliche Kenntnisse bestätigt, und dies soll die Wirkung nach Außen haben, daß er als Thierarzt mit Vertrauen in Verwendung genommen werden könne. Abgesehen davon nun, daß die Frage der thierärztlichen Praxis Gegenstand der Medicinal-Gesetzgebung, folglich eines noch zu erwartenden allgemeinen Gesetzes, ist, glaube ich, daß eine einfache Bestätigung des wirklichen Thatbestandes, d. i. daß sich der Betreffende in diesen Fächern verwendet hat, viel richtiger und angemessener wäre, als die Bestätigung der wirklich erworbenen thierärztlichen Befähigung.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß in dem von mir beantragten Zusätze nirgends ausgedrückt wird, daß der Betreffende die Befähigung als Thierarzt habe. Allein Thatsache ist, daß er eine Prüfung abgelegt und bei dieser irgend welche Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt oder nicht gezeigt hat, und diese Thatsache soll meiner Ansicht nach auch durch das Zeugniß bestätigt werden.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird unterstützt.)

Berichterst. Oberranzmeyer: Der Sonder-Ausschuß hat diese Fassung des Formulars b) beantragt, weil er der Meinung war, daß sich in sechs Monaten keine genügenden Kenntnisse erwerben lassen, und weil durch eine solche Aufzählung leicht Mißverständnisse herbeigeführt werden könnten. Ich glaube daher, daß das Formular b) nach der Fassung des Ausschusses anzunehmen sei.

(Der Antrag des Abg. Grafen Kottulinsky wird abgelehnt, das Formular b) wird nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Rechenschafts-Berichts-Ausschusses über den R.-B.

betreffend

1. Taubstummen-Institut.

(Beil. Nr. 105, I. — R.-B. S. 5—6.)

Berichterst. Dr. Reckermann: (von der Tribüne): (liest die einschlägigen Stelle des R.-B.)

Diese Anstalt bietet für den Bericht nur ein dankbares Feld; denn nicht nur, daß die Einrichtungen derselben den Anforderungen, die man an eine solche Anstalt stellen kann, in hohem Grade entspricht, so ist sie auch durch die glänzenden Erfolge, welche sie insbesondere durch die rastlose Thätigkeit und aufopfernde Hingebung des Directors erzielt, eine Humanitäts-Anstalt im wahrsten Sinne des Wortes zu nennen, weshalb sie auch von Fachmännern als Musteranstalt betrachtet wird und sich häufiger diesbezüglicher Besuche und Anfragen zu erfreuen hat. —

Das Land kann daher mit Stolz auf diese Anstalt blicken, und der Sonder-Ausschuß kann die vollkommene Befriedigung, welche diese Anstalt und insbesondere die Leitung derselben in ihm erzeugt haben, nur durch den Antrag zum Ausdruck zu bringen, welchen er dem h. Hause zur Annahme empfiehlt.

Betreffs einiger Unzukömmlichkeiten und Uebelstände in der Anstalt, wie die Verschlemmung des Grabbaches, wäre die Commune Graz auf die Abstellung derselben dringendst aufmerksam zu machen.

Die Bemühungen des Landes-Ausschusses und des Directors der Anstalt für das fernere Fortkommen der aus der Anstalt entlassenen Zöglinge können nur befriedigen.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher folgende Anträge:

(liest die Anträge unter I der Beil. Nr. 105. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

2) Blindenstiftungen

(Beil. Nr. 105, II. — R.-B. S. 6.)

Schon seit dem Jahre 1824 haben verschiedene Wohlthäter durch Spendung von mitunter bedeutenden Capitalien Stiftungen errichtet, welche bis heute einen Werth von 54.443 fl. 33 kr. repräsentiren.

Dieselben befinden sich theils unter Aufsicht und in Verwahrung der hohen Statthalterei, theils der Commune Graz und des Landes.

Die Absicht der Stifter zielte meist auf Unterstützung armer Blinden und deren Erziehung, mit Aussicht auf ein dereinst zu gründendes Blindeninstitut.

Die hohe Regierung und später der Landes-Ausschuß haben nun mit Rücksicht auf den Willen der Stifter seit Mitte der dreißiger Jahre sich eingehend mit

der Frage beschäftigt, und sich durch Einholen von Gutachten sachverständiger Männer Klarheit in das Wesen dieser ganzen Sache zu bringen bemüht. Die hohe Statthalterei ließ Zählungen der im Lande zuständigen Blinden vornehmen; die letzten Zählungen datiren aus dem Jahre 1843 und weisen einen Stand von 95 Blinden, darunter 51 schulfähige und schulpflichtige, auf.

Der Landes-Ausschuß hat sich insbesondere bemüht, ein entsprechendes Organisationsstatut für ein zu errichtendes Blindeninstitut entwerfen zu lassen, welches auch vorliegt. Alle Sachverständigen, von denen drei ausführliche, und man kann sagen die Sache erschöpfende Gutachten vorliegen, kommen beinahe einstimmig darüber überein, daß Blindeninstitute, wobei sie Erziehungs- und Versorgungs-Institute unterscheiden, der Eigenthümlichkeit der Blinden und ihrem Bedürfnisse nicht entsprechen, und constatiren die Thatsache, daß in der Regel Blinde eine kümmerliche Existenz auf der weiten Erde, was die Erhaltung des Lebens betrifft, einer besseren, sorgenfreien in Versorgungsanstalten vorziehen, und es wird von einer Autorität die Thatsache angeführt, daß von angeführten 62 Pfleglingen 55 die Wohlthaten der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt nach kürzerer oder längerer Zeit des Genusses geradezu zurückgewiesen und ein größtentheils ärmliches Fortkommen am häuslichen Herde oder dem ihrer Angehörigen vorgezogen haben.

Eine Blinden-Erziehungsanstalt aber würde den Zweck haben: Erziehung und Ausbildung blindgeborener oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an christliche Sitte, durch Ertheilung des erforderlichen Unterrichtes der gewöhnlichen Volksschule und durch Anleiten zu solchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand gesetzt werden, sich nützlich und angenehm zu beschäftigen, und ihren Unterhalt wenigstens theilweise zu erwerben.

Die Ansicht der Sachverständigen geht nun dahin, daß, wenn man die in den bestehenden Blinden-Instituten einer Spielerei ähnlichen Thaten, welche für den Blinden bei seiner Entlassung überhaupt von keinem Werthe sind, hinwegläßt, der Zweck einer solchen Anstalt bei der häuslichen Erziehung und in der gewöhnlichen Volksschule ebensogut, und vielleicht noch besser erreicht wird.

Eine solche Anstalt würde überdies jährliche Kosten von mindestens 12,000 fl. verursachen, und mit Rücksicht auf die Blinden slovenischer Mundart würden sich diese Kosten noch bedeutend vermehren. Die Sachverständigen glauben, es wäre viel zweckmäßiger, Unterstützungen an arme Blinde oder deren Eltern zu verleihen, welche Un-

terstützungen mit der Verpflichtung der nöthigen häuslichen Erziehung und des Besuches der Volksschule, und später des Erlernens eines den Blinden anpassenden Gewerbes verbunden sein müßten.

In Würdigung aller dieser Gründe glaubt Ihr Sonderauschuß dem hohen Landtage folgende Anträge stellen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:
(liest die Anträge unter II der Beil. Nr. 105. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

3. Gebär- und Findelhaus.

(Beil. Nr. 105, III. — R.-B. S. 16.)

Die Verfügungen des Landes-Ausschusses betreffs der in der Anstalt gebornen Kinder mosaischen Bekenntnisses können nur befriedigen; daher stellt der Sonderauschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:
(liest Antrag 1 unter III der Beilage Nr. 105. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der wohlthätige Zweck der Findelanstalt, welche dem Lande jährlich mehr als 70,000 fl. kostet, scheint von keiner entsprechenden Folge begleitet zu sein, wenn man berücksichtigt, daß von den in Privatpflege gegebenen Kindern mehr als ein Fünftel gestorben ist, und wenn man ferner berücksichtigt, daß jährlich eine große Anzahl solcher Findlinge durch Unterlassen der nöthigen Pflege verkommen und dem allgemeinen Krankenhause zur Heilung übergeben werden müssen. Es sind diese dem Krankenhause übergebenen Findlinge nur die auffallendsten Fälle von Aufsichtslosigkeit und sie kommen daher zur Anzeige. Wie viele andere verkommene, minder auffällige Findlinge bei ihren Pflegeeltern noch ein trauriges Dasein fristen, weiß der Himmel.

Wenn daher Mütter von der Gestattung, ihre Kinder gegen eine Abfertigung mitnehmen zu dürfen, immer häufiger Gebrauch machen, so scheint wohl hauptsächlich das Bekanntwerden jener traurigen Thaten das Muttergefühl rege zu machen. Es wäre daher schon dies ein hinreichender sittlicher Grund, um die jetzige Einrichtung der Anstalt gänzlich zu ändern.

Aber es tritt noch ein anderes Moment hier hinzu, — es sind dies die Kosten.

Es würde also einerseits den Kindern von Nutzen sein, wenn sie in Zukunft die Wohlthat älterlicher Liebe und Erziehung genießen könnten, andererseits würde die Anstalt, und respective das Land, den Nutzen in der Ersparung von bedeutenden Summen erfahren, wenn mit der Anstalt eine gründliche diesbezügliche Umwandlung vorgenommen würde.

Anderere Länder sind auf diesem Wege bereits vor-

geschritten und haben die sogen. Findelhäuser ganz aufzulassen beschlossen, gewiß nicht so sehr aus Ersparungsrücksichten, als vielmehr aus Rücksicht für die armen Geschöpfe, welche bei den so wie jetzt eingerichteten Anstalten ein kümmerliches Dasein fristen.

Ihr Sonderauschuß glaubt sich daher berechtigt, dem h. Landtage folgende Anträge zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

(liest die Anträge 2 und 3 unter III der Beil. Nr. 105. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Heschl stellt schriftlich den Antrag, daß von der Vorlesung des Textes des Rechenschafts-Berichtes Umgang genommen werde, wenn nicht das hohe Haus die Vorlesung ausdrücklich begehrt.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, danach vorzugehen.

4. Irrenhaus.

(Beil. Nr. 105, IV. — R.-B. S. 16—17)

Berichterst. Dr. Neckermann: Betreffs des schon so lange hinausgeschobenen Neubaus des Irrenhauses und der Verwerthung der Realitäten Messendorf und Feldhof wird der vereinigte Finanz- und Rechenschafts-Berichts-Auschuß seine diesbezüglichen Anträge stellen.

Durch die Beistellung der Jagapparate wurde einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen.

Die Gründung eines Fonds zur Unterstützung der aus der Anstalt geheilt entlassenen Armen ist ein im hohen Grade anerkanntes Unternehmen; daher beantragt der Sonder-Auschuß:

(liest Antrag IV. in Beil. 105. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

5) Allgem. Krankenhaus.

(Beil. Nr. 105, V. — R.-B. S. 17—18.)

Berichterst. Dr. Neckermann: Hier kommen einige Herstellungen und Verfügungen des Landes-Ausches, welche mit Auslagen verbunden waren, zu genehmigen. Die zeltartigen Constructionen waren eine Nothwendigkeit und auch der zur Aufsicht im Garten bestellte Invalide ist mit Rücksicht auf die aufrecht zu erhaltende Ordnung nicht zu entbehren. Es wird daher diesbezüglich auf Genehmigung angetragen.

Da der Landes-Auschuß in seinem Bericht über den beabsichtigten Neubau im Krankenhaus (Beil. Nr. 57) als Hauptgrund der Nothwendigkeit des Neubaus die bedenkliche Ueberfüllung des Krankenhauses mit Kranken voranstellt, und diese Ueberfüllung nicht nur noch immer besteht sondern noch im fortwährenden Zunehmen begriffen

ist; da ferner in den andern 9 öffentlichen Krankenhäusern des Landes eine wo möglich noch größere und wegen der ungenügenden Einrichtung dieser Anstalten noch besorglichere Ueberfüllung besteht, und es daher im Interesse der Hauptstadt und auch der kleineren Anstalten liegt, dem massenhaften Zuzuge von Kranken vorzubeugen, und denselben soweit möglich gleichmäßig über das Land zu vertheilen: so stellt der Sonder-Auschuß diesfalls einen Antrag, den ich später vorzutragen die Ehre haben werde.

Es sind hier noch 2 Punkte zu berücksichtigen, nämlich das Uebereinkommen, welches der Landes-Auschuß mit der h. Regierung bezüglich jener Mehrkosten getroffen hat, welche aus der Benützung des Krankenhauses zu klinischen Zwecken erwachsen, und dann die Bewilligung des Landes-Ausches, daß diejenigen Praktikanten und Aerzte, welche im Spitale angestellt sind, den Titel „Hilfsärzte“ führen dürfen.

Betreffs der Wasserfrage glaubt der Sonder-Auschuß, daß das Land die langwierigen Wege einer Enquete-Commission vermeiden, und bei den ohnedem großartigen Anstalten und den in Aussicht stehenden Bauten bei Bedeckung des Bedarfes selbstständig vorgehen soll.

Sonach stellt der Sonder-Auschuß folgende Anträge: (liest die Anträge unter V der Beil. Nr. 105.)

Abg. Dr. Heschl: Ich erlaube mir den Antrag daß auch die übrigen öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser, welche sich im Lande Steiermark befinden, untersucht werden und zugleich erörtert werden soll, ob nicht die Errichtung solcher Krankenhäuser auch noch an anderen Orten des Landes zweckdienlich wäre, auf das Lebhafteste zu unterstützen, weil dadurch auch den Aerzten des Landes Gelegenheit geboten wird, sich in der Wissenschaft weiter auszubilden, und weil ich eine derartige Untersuchung im Interesse der Kranken für sehr zweckmäßig halte.

Abg. Dr. v. Stremayr: Der Landes-Auschuß hat hier berichtet, daß der stets zunehmende Wasserbedarf in den Landes-Wehlthätigkeits-Anstalten ihn veranlaßt hat, die Versorgung nicht bloß dieser Anstalten, sondern auch die der Stadt Graz im Allgemeinen bei dem Gemeinderathe der Stadt Graz in Anregung zu bringen. Es wurde darüber eine Enquete-Commission gebildet. Dieselbe hat ihre Thätigkeit aber noch nicht begonnen.

Aus den mündlichen Aeußerungen des verehrten Herrn Berichterstatters ist zu entnehmen, daß der Rechenschaftsbericht-Auschuß der Ansicht ist, der Landes-Auschuß solle sich an dieser Enquete-Commission nicht betheiligen, sondern für die Wasserversorgung der Anstalten selbst, und, wie es da heißt: „im eigenen Wirkungskreise“

fragen. In dieser Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag genehmigt die Betheiligung des Landes-Ausschusses an den Verhandlungen der vom Gemeinderathe der Stadt Graz gebildeten Enquête-Commission zur Beurtheilung der Wasserfrage.“

Ich glaube nämlich, wenn von Seite der Gemeinde irgend etwas geschieht, was vielleicht in seinen Consequenzen für die Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes von großer Bedeutung sein kann, so soll sich auch der Landes-Ausschuß bei den einleitenden Schritten betheiligen, um, sei es auch nur durch die Aeußerung der von ihm entsendeten Commissions-Mitglieder, auf das Zustandekommen des allfälligen Projectes Einfluß zu nehmen.

(Die Debatte wird geschlossen; der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Neckermann: Da durch diesen Antrag die Sache selbst nur gefördert und der Landes-Ausschuß nicht verhindert wird, falls die Verhandlungen der Enquête-Commission zu langwierig werden sollten, seinen eigenen Weg zu wandeln, so habe ich gegen diesen Antrag Nichts einzuwenden.

(Die Anträge unter V der Beil. Nr. 105, sowie der Zusatzantrag des Abg. Dr. v. Stremayr werden angenommen.)

6) Krankenverpflegskosten.

(Beilage Nr. 105, VI. R.-B. S. 18.)

Der Sonder-Ausschuß anerkennt die Bemühungen des Landes-Ausschusses zur Hereinbringung der Krankenverpflegskosten und anerkennt auch die Schwierigkeiten, die mit dieser Hereinbringung verbunden sind.

Der Sonder-Ausschuß bedauert die Verordnung des h. Kriegsministeriums, durch welche franke Urlauber und Reservisten den öffentlichen Spitälern und der Ersatz für die Verpflegung in denselben dem Landesfonde zugewiesen wird, weil dadurch wohl eine scheinbare Herabminderung des Militärbudgets erzielt wird, dem Lande dagegen bedeutende Mehrauslagen verursacht werden.

Der Sonder-Ausschuß ist aber nicht der Ansicht des Landes-Ausschusses, daß durch Aufhebung der im Jahre 1855 eingeführten Centralisirung der Verpflegskosten die Lasten des Landes vermindert würden. Denn es würde hiedurch nur eine Last auf die verschiedenen Bezirke gewälzt, die dieselben um so empfindlicher treffen müßte, weil eine gleichmäßige Vertheilung dieser Last unmöglich wird.

Der Sonder-Ausschuß anerkennt hingegen die Nützlichkeit der Errichtung von Bezirks-Spitälern und Siechenhäusern; er glaubt, daß ein hauptsächlich Grund der

rapiden Zunahme der Krankenverpflegskosten in der nicht nur ungenügenden, ungleichmäßigen, und auch mangelhaften Armen- und Siechenpflege im Lande, sondern auch in dem Mangel der Uebersichtlichkeit über das ganze Sanitäts- und Armenwesen des Landes zu suchen ist. Denn die Gemeinden des Landes sind nach §. 32 Gem.-O. wohl verpflichtet für ihre Armen zu sorgen, aber sie sind von dem Genuße jeder Gegenleistung so zu sagen ausgeschlossen, und mit der Verwaltung der für die Armenpflege bestimmten Fonde nur höchst selten in Contact. Denn nicht nur, daß die sogenannten Pfarrarmen-Institute sich größtentheils der Jngrenz der Gemeinde entziehen, so fließen die für die Armenversorgung bestimmten Strafgebühren u. dgl. in der Regel, gewiß mit Unrecht, diesen Instituten, und nicht den Gemeinden zu.

Was ist nun natürlicher, als daß die mit Armen und Siechen oft überreich gesegneten Gemeinden die Ersteren im Erkrankungsfalle den öffentlichen Krankenhäusern übermitteln, und so wenigstens diese Last auf den Landesfond abzuwälzen versuchen? Es ist daher nothwendig, daß ein Armengesetz geschaffen werde, welches Pflichten und Kosten gleichmäßig und naturgemäß vertheilt und auf diese Weise auch für den Landesfond ganz gewiß von Nutzen sein wird.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher folgende Anträge: (liest die Anträge unter VI. der Beil. Nr. 105.)

Abg. Dr. v. Stremayr: Es liegen zwei Anträge des Sonder-Ausschusses vor, deren erster dahin geht, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, ein Gesetz, betreffend der Regelung des gesammten Armen- und Siechenwesens im Lande vorzulegen.

In dieser Beziehung muß ich erwähnen, daß der Landes-Ausschuß diese Frage seit dem Jahre 1866 zum Gegenstande der reiflichsten Erwägung gemacht, sich aber in der Ueberzeugung geeinigt hat, die so wichtige sociale Frage des Armen- und Siechenwesens könne nicht früher gründlich abgeschlossen werden, als bis man eine vollständige und in's Detail eingehende Kenntniß der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse erlangt habe.

Deshalb hat der Landes-Ausschuß sämtliche Bezirksvertretungen zur Einsendung von Mittheilungen über die jetzt bestehende Armenpflege in den einzelnen Bezirken, über die in den einzelnen Gemeinden dafür bestehenden Anstalten, Stiftungen u. s. w. und zur Abgabe von Gutachten über die Regelung der Armenpflege aufgefordert. Trotz wiederholter Betreibungen ist es bisher nicht möglich gewesen, in den Besitz des entsprechenden Materials zu gelangen, um schon in der gegenwärtigen Session mit bestimmt formulirten Anträgen vor das h. Haus kommen zu können. Ich kann daher, vom Standpunkte

des Landes-Ausschusses, gegen den gestellten Antrag nicht die geringste Einwendung erheben.

Der zweite Antrag bezieht sich auf die Decentralisierung der Entschädigungs-Leistungen für die Krankenverpflegskosten. Dies ist immerhin eine sehr schwierige Frage, um deren endgiltige Lösung es sich heute nicht handelt. Betonen möchte ich aber hier den Umstand, daß die so oft zahlungsunfähigen, oft in ihrem eigenen, leider nicht richtig erkannten Interesse befangenen Gemeinden dem Landesfonde gegenüberstehen und daß der Landes-Ausschuß nicht eine solche Detailkenntniß der Verhältnisse haben kann, um bei der Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit von Privaten den widerspenstigen Gemeinden in jedem einzelnen Falle mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Zur Ausgleichung dieses Widerspruches muß zwischen die Gemeinden und den Landesfond ein anderes Organ treten und hiezu erscheint vorzüglich die Bezirksconcurrentz, beziehungsweise die Bezirksvertretung, geeignet. In der That haben schon einige Bezirksvertretungen den richtigen Weg eingeschlagen und ich weise da hin auf den anerkanntwerthen Beschluß der Bezirksvertretung Umgebung Graz, daß jene Kranken-Verpflegskosten, welche bezüglich eines über die Normaldauer von 3 Monaten in einem öffentlichen Spitale Verpflegten auflaufen, auf den Bezirk übernommen, und daß die Siechenhauskosten ebenfalls vom Bezirke getragen werden. Den Bezirksvertretungen, welche den Gemeinden gegenüberstehen, ist es möglich, die nöthige Controle eintreten zu lassen, damit ihre Beschlüsse nicht umgangen werden und die Gemeinden in einer Weise zu beaufsichtigen, die jeden Mißbrauch in dieser Beziehung ausschließt.

Dies waren die Gedanken, denen der Landes-Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte nur ganz kurz Ausdruck gegeben hat, und es versteht sich von selbst, daß derselbe gegen den Antrag, schon jetzt die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern in den verschiedenen Bezirken zu veranlassen, nichts einzuwenden hat.

Abg. Dr. R. v. Conrad (G. G. B.): Ich erlaube mir, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem wir stehen, einen Antrag zu stellen, welchen ich im Voraus nur als einen Opportunitäts-Antrag bezeichne, nämlich:

„Es seien aus dem Punkt b) des Artikels VI. die Worte: „und Armen“ auszulassen, und es sei bloß zu sagen: „die verschiedenen Bezirke schon jetzt zur Errichtung von S i e c h e n h ä u s e r n zu veranlassen.““

Ich begründe diesen meinen Antrag mit Folgendem:

Jetzt schon Siechen- und Armenhäuser zu erbauen, oder darauf zu dringen, daß sie erbaut werden, ist, ins-

besondere bei der finanziellen Lage der Bezirke, auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg nicht möglich. Die Zahl der Armen in den Bezirken und Gemeinden ist eine zu große, um auch nur daran denken zu können, Armenhäuser zu erbauen, in welchen sie alle Platz finden. Das ist eine Illusion. Aber, um nicht das Kind mit dem Bade zu verschütten, sollen wir wenigstens das Erreichbare anstreben und uns darauf beschränken, von den Bezirken Dasjenige zu fordern, was sie bei gutem Willen am Ende auch leisten können, insbesondere dann, wenn sich mehrere Bezirke associiren, nämlich die Erbauung von Siechenhäusern.

Ich glaube, daß mein Antrag auch deshalb gegründet ist, weil die Erbauung von Armenhäusern nicht so dringend ist, wie die von Siechenhäusern. Würde der Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt hat, angenommen, so würde etwas, was ein dringend nothwendiges Bedürfniß der Humanität ist, geopfert werden, weil man mit demselben zugleich noch etwas Anderes erreichen will, was möglicherweise noch einen Aufschub gestattet.

Der Zustand der Siechen im Lande ist ein wahrhaft entsetzlicher. Von dem Krankenhause werden sie als unheilbar zurückgewiesen, in dem städtischen Siechenhause werden sie nicht angenommen und so sind sie auf die Gemeindeversorgung angewiesen. Wer weiß, was es heißt, wenn der ohnehin nur auf eine oder zwei Stuten beschränkte Grundbesitzer auf dem Lande einen Menschen bei sich beherbergen soll, der vielleicht kein Glied rühren kann, der mit einer Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, kurz, sich in einem jämmerlichen Zustande befindet, — man muß es gesehen haben, und viele der Herren werden dies auch aus eigener Anschauung wissen, — der wird auch begreifen, in welcher entsetzlichen Lage diese unglücklichen Menschen sind. Gerade die Rücksicht auf die Lage und den Zustand dieser Menschen macht es wünschenswerth, daß heute die Sorge für die Armen in den Hintergrund gedrängt werde.

Außerdem wird die Erbauung von Siechenhäusern nur mit wenigen Kosten verbunden sein, weil selbe von mehreren Bezirken gemeinsam erbaut werden können und von keinem großen Umfange zu sein brauchen; denn Sieche finden sich, Gott sei Dank, im Lande nicht so viele, daß nicht mehrere Bezirke ihre Siechen in einem gemeinschaftlich erbauten Hause unterbringen könnten, während sich die Armen einiger Bezirke wohl auf Hunderte belaufen. Die letzteren genießen auch in der Regel eine immerhin erträgliche Versorgung, und wenn sie selbst manchmal hart und in einer den Grundsätzen der Humanität nicht entsprechenden Weise behandelt werden, so sind derlei Fälle doch selten. Man muß hiebei auch die Lage und

Lebensweise unserer kleinen Grundbesitzer bedenken; die Art und Weise, wie diese ihre Lebensbedürfnisse befriedigen können, streift so hart an denjenigen Zustand, welchen selbst Menschen in gewöhnlichen Lebensverhältnissen schon als drückende Armuth zu bezeichnen gewohnt sind, daß es schwer wäre, den Armenhäusern eine solche Einrichtung zu geben, bei welcher man nicht befürchten müßte, daß die Verpflegung und Unterkunft, welche die Armen in denselben finden, von der Mehrzahl der Grundbesitzer, welche zur Erhaltung dieser Armenhäuser zahlen müssen, ich möchte sagen mit Reid angesehen würden.

Gerade die Rücksicht auf die drückende und hilflose Lage der Siechen ist es, welche uns heute bestimmen soll, ihnen vor Allem dadurch zu helfen, daß man bei den einzelnen Bezirksvertretungen mit solchem Nachdrucke auf die Erbauung von Siechenhäusern hinwirkt, daß sie nicht mehr der Verwirklichung dieses Wunsches ausweichen können.

Ich stelle daher den Antrag, daß in dem Punkte b) die zwei Worte „und Armen“ weggelassen werden.

Abg. Dr. Mor. v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich mich für die Weglassung des ganzen Punktes b) aussprechen.

Ich bin der Ansicht und wünsche, daß das gesammte Armenwesen und die Regelung desselben als ein Ganzes aufgefaßt und auch durch die Gesetzgebung als ein Ganzes geordnet werde. Ich bin daher mit dem Antrage a) vollkommen einverstanden. Wenn man aber die Gesetzgebung wieder dadurch zersplittert, daß man einzelne Bezirke auffordert, in dieser Beziehung Einrichtungen zu treffen, so wird man bei Durchführung eines das ganze Armenwesen behandelnden Gesetzes vielleicht wieder auf Hindernisse stoßen, die mittlerweile geschaffen worden sind. In gewissen Beziehungen werden ohnehin die jetzt bestehenden Armen-Institute auf die künftige Armen-Gesetzgebung einen hinderlichen Einfluß nehmen und man wird sie nicht mit demjenigen, was man im Allgemeinen für die Armen zu thun bereit ist, in Einklang zu bringen wissen.

Schon aus dem, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, scheint mir hervorzugehen, daß Alinea b) vollkommen überflüssig ist; denn wenn man sich bei der Erbauung solcher Anstalten bloß auf die Siechen beschränkt, so werden für das ganze Land, wie ich glaube, drei Siechenhäuser vollkommen ausreichen, und diese dürften dann bezüglich der an sie zu leistenden Ersätze so zu organisieren sein, wie dies beim Zwangsarbeitshause der Fall ist. Wenn man nun die Bezirke angeht, daß sie jetzt schon auf diese Weise für die Siechen sorgen sollen, so werden

sie dies vielleicht in ganz un Zweckmäßiger Weise thun; es werden sich vielleicht zwei oder drei Bezirke hierzu zusammen finden, während es, sei es dem Lande sei es den einzelnen Gemeinden, viel billiger käme, wenn für den Umfang eines jeden der früheren Kreise nur ein einziges Siechenhaus bestünde; denn ich bitte zu bedenken, daß sich die Administrationskosten in dem Maße verringern, als die Anstalt an Ausdehnung gewinnt.

Außerdem scheint mir auch der Antrag b) keinen praktischen Erfolg zu haben. Deur. der Ausschuß trägt im Antrage a) dem Landes-Ausschusse auf, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage zur Regelung des Armen- und Siechenwesens zu bringen; in der Zwischenzeit werden aber die Bezirke ohnehin nicht zur Ausführung dieser lit b) kommen.

Ich glaube daher, daß Punkt b) gänzlich entfallen könnte, weil, was er bezwecken will, ohnehin schon im Punkt a) bezweckt ist.

Abg. Dr. N. v. Conrad: Ich würdige vollkommen die Motive, welche mein hochverehrter Herr Vorredner entwickelte, glaube aber doch, bei meinem Antrage verharren zu müssen.

Ich habe nicht die Erbauung eines großen Siechenhauses im Auge gehabt; es gibt ja in vielen Märkten ganz passende Realitäten, welche um einen billigen Preis zu haben sind; eine solche Realität würde mit geringen Adaptirungskosten genügen, und der Ortsarzt könnte die Pflege dieser Individuen übernehmen. Ich stelle mir dies in dem einfachen Maßstabe vor, wie überhaupt Alles auf dem Lande ausgeführt werden muß. Ich glaube aber, daß bei der Noth und dem Elend der Siechen jeder Tag und jede Stunde verloren ist, wo man ihnen noch den Genuß dieser Wohlthat entzieht, während die Gründung von drei Siechenhäusern für das ganze Land, — von denen auch ich glaube, daß sie den Anforderungen der Humanität vollkommener genügen würden, — zu ihrer Verwirklichung vielleicht noch einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, zur Abklärung des Geschäftsganges, welchen ein schriftlicher Antrag erfordert, denselben auf die Art und Weise aufmerksam zu machen, wie bei Ertheilung der Zeugnisse wegen Befreiung von Verpflegskosten-Ersätzen vorgegangen wird.

Die Bestätigung von Seite der Gemeinden wird von den Gemeindevorstehern, wenigstens von der Mehrzahl derselben, das gestehe ich selbst zu, unbedingt ertheilt, gleichviel, ob der Verpflegte Besitzer ist oder nicht, wenn er nur den allgemeinen Begriffen nach für arm

gilt. — Dann kommt noch die Certificirung von Seite des Pfarrers dazu, und in jüngster Zeit sind diese Zeugnisse auch von Seite des Bezirksamts zu bestätigen, und zwar mit dem Verfügen: „nach eigener Ueberzeugung“.

Seit 1. September besitzen wir aber Bezirkshauptmannschaften, deren jede vielleicht 100—130 Gemeinden umfaßt. Ich frage nun, wie soll der Bezirkshauptmann gewissenhaft bestätigen können, daß z. B. die vielleicht fünf bis sechs Stunden von ihm in irgend einem Hause im Gebirge wohnende Magd Juliana K. wirklich arm sei? Ich glaube, es führt zur Demoralisation des Beamtenstandes, wenn man ihm zumuthet, „nach seiner eigenen Ueberzeugung“ Dinge zu bestätigen, von denen er absolut Nichts wissen kann. Die Erwähnung dieses Umstandes dürfte vielleicht genügend sein, um diesem Uebelstande abzuheifen. Es werden dadurch der Gemeinde unzählige Placereien gemacht, da solche Zeugnisse sehr häufig vorkommen und jedes dem Bezirkshauptmann mit dem Gesuche um Certificirung eingeschickt und von da wieder der Gemeinde zurückgestellt wird, von welcher es erst an die Verordnungsanstalten-Verwaltung kommt. Dieser Vorgang verursacht bedeutende Schreibereien und einen ganz unnützen Zeitaufwand.

Abg. Dr. v. Stremayr: Es ist richtig, daß bisher das Armuthszeugniß von der politischen Behörde bestätigt werden mußte; dies ist aber nicht etwa eine Einführung aus jüngster Zeit, sondern gründet sich auf eine Verordnung, welche schon längst, u. zwar vor dem Inleben-treten der Landesverfassung und des Landes-Ausschusses, erlassen worden ist. Es ist diese Frage bei Einführung der Gemeindeordnung im Landes-Ausschusse zur Sprache gekommen; der Landes-Ausschuß fand sich veranlaßt, so wie die h. Regierung die Bestätigung des vom Gemeindevorsteher ausgestellten Armuthszeugnisses für notwendig erkannt hat, wenn es den Regierungsbehörden, insbesondere den Gerichten gegenüber Glaubwürdigkeit haben soll, es ebenso in seinem Wirkungsbereiche bei den bisher bestehenden Verordnungen zu belassen.

Es ist richtig, daß durch die neue politische Organisation diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten ist, und daß jetzt, wo der Vorstand des Bezirksamtes nicht mehr zugleich Vorsteher des Bezirksgerichtes ist, er nicht mehr in der Lage ist, sich im kurzen Wege, etwa durch Einsicht der Grundbücher, von der Richtigkeit der Armuthsbestätigung der Gemeinde die Ueberzeugung zu verschaffen. Der Landes-Ausschuß ist aber, da die Organisation der politischen Behörden erst während der Landtags-Session ins Leben getreten ist, noch nicht in der Lage gewesen, darüber schlüssig zu werden. Es wird daher künftighin gewiß die Frage zu erörtern sein, ob man

sich mit der einfachen Bestätigung von Seite der Gemeinde zu begnügen habe, ob auch fernerhin die Bestätigung des Pfarramtes notwendig sein wird — bisher ist der Pfarrer zugleich Vorstand des Pfarrarmen-Institutes und deshalb bei Beurtheilung der Armenverhältnisse eine wesentliche Persönlichkeit — und ob dann noch die Bestätigung von der politischen Bezirksbehörde, oder etwa von Seite des Bezirks-Ausschusses, zu ertheilen sei.

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Reckermann: Es ist z. eifellos, daß das Armenwesen im Lande geregelt werden muß. Bei Berathung des Punktes b) ist nun der Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß einerseits der traurige Zustand der Siechen und Armen im Lande und andererseits die Kosten, welche dem Lande für derlei Kranke aufwachsen, hinreichender Grund sei, sofort abzuheifen. Ich muß aber auch als richtig anerkennen, daß die Errichtung solcher Siechen- und Armenhäuser bei einer Regelung des Armenwesens hindernd wirken würde, weil man dieselben, einmal vorhanden, nicht mehr umgehen könnte. Von diesem Standpunkte aus habe ich daher gegen die Streichung des ganzen Punktes b) nichts einzuwenden. Wohl aber müßte ich mich gegen die bloße Streichung der Worte: „und Armen“ aussprechen.

(Antrag a) unter VI in Beil. Nr. 105 wird angenommen; Antrag b) dagegen sowohl nach der Fassung des Ausschusses als nach der vom Abg. Dr. K. v. Conrad beantragten Fassung abgelehnt.)

7 Impfwesen.

(Beil. Nr. 105, VII. — R.-B. S. 18.)

Aus dem kurzen Passus des Rechenschafts-Berichts geht hervor, daß die h. Regierung dem Landes-Ausschusse den Entwurf einer Impfordnung für Steiermark mitgetheilt hat. Diese enthielt aber Punkte, welche vor den h. Reichsrath gehören und nicht bei der Landesvertretung allein in Vorlage zu bringen sind. Der Landes-Ausschuß hat daher diesen Entwurf einer Impfordnung der h. Statthalterei mit den diesbezüglichen Bemerkungen zurückgestellt.

Der Sonder-Ausschuß glaubte nun, es sei an dem jetzigen Bestande des Impfwesens nicht zu rütteln, und seien lediglich die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der h. Regierung zur Kenntniß zu nehmen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

(liest Antrag VII in Beil. Nr. 105. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegen-

heiten über den vom Gemeinderathe Graz zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeindeordnung für die Hauptstadt Graz.

(Beil. Nr. 106. — Hier: in Beil. Nr. 85.)

Berichterst. **Dr. Rechbauer** (von der Tribüne): Es ist heute bereits das dritte Mal, daß die Gemeindeordnung der Stadt Graz einen Gegenstand der verfassungsmäßigen Behandlung in diesem hohen Hause bildet.

Die Landeshauptstadt Graz besitzt seit 27. April 1850 ein eigenes Gemeindestatut, welches sich im Großen und Ganzen den Fortschritten der Zeit angepaßt hat und dem Zwecke entsprechend gehandhabt wird. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß mannigfache Verbesserungen wünschenswerth sind, weshalb der Gemeinderath bereits im Jahre 1865 einige Aenderungen beschloß und in einer Eingabe dem hohen Landtage mit der Bitte vorgelegt hat, das so modificirte Gemeindestatut der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. Der Landtag hat auch im Februar 1866 diesen Entwurf als Gesetz beschlossen; allein die a. h. Sanction ist nicht erfolgt, weil der Entwurf nicht allen Anforderungen entsprach, welche von Seite der damaligen Regierung gestellt wurden.

Der Gemeinderath hat darauf, um das Zustandekommen dieses Gesetzes zu ermöglichen, dasselbe abermals in Berathung gezogen, hat in mehreren Punkten den Anschauungen der Regierung vollkommen entsprochen und hat den so revidirten Entwurf zur neuerlichen verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Der hohe Landtag hat diesen Entwurf in seiner Sitzung vom 6. December 1866 in Berathung gezogen und er beschloß, die Gemeindeordnung und die Gemeindevahlordnung in zwei abgeordneten Gesetzen zur Vorlage zu bringen, was die Folge hatte, daß endlich die Regierung wenigstens die Gemeindevahlordnung sanctionirte, welche auch bereits in Wirksamkeit getreten ist; die Gemeindeordnung dagegen hat auch damals die a. h. Sanction nicht erlangt.

Der Gemeinderath hat nun das drittemal die Gemeindeordnung in Erwägung gezogen, und er legt dieselbe nun zum dritten Male dem hohen Hause mit der Bitte vor, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

In der Wesenheit stimmt der jetzige Entwurf mit dem früheren überein und es sind nur wenige Aenderungen gemacht worden, — so bezüglich der Zahl der Gemeindevertreter und bezüglich einiger Bestimmungen, deren Aenderung selbstverständlich war, weil sie durch inzwischen erlassene Gesetze, wie beispielsweise durch das

Gesetz wegen Aufhebung des Eheconsenses, nothwendig geworden ist.

Der mit der Vorberathung dieses Gesetzes betraute Ausschuß hat sich im Großen und Ganzen den Beschlüssen des Gemeinderaths angeschlossen, weil er von der Anschauung ausgeht, daß diese Gemeindeordnung berufen sei, das Communalwesen der Hauptstadt zu ordnen, und daß hiezu zunächst der gesetzliche Vertreter der Hauptstadt, der Gemeinderath, berufen ist; daß dagegen der Landtag nur dann den Wünschen der Gemeindevertretung entgegenzutreten habe, wenn diese Beschlüsse fassen würde, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen oder ein Interesse des Landes verletzen. Nachdem dies aber in dem vorgelegten Entwurfe in keiner Richtung der Fall ist, so glaubte der Ausschuß dem hohen Hause empfehlen zu sollen, die von dem Gemeinderathe der Stadt Graz vorgelegte Gemeindeordnung in allen Bestimmungen unverändert, die §§ 24, 45, 46 und 69 aber in der von Ihrem Sonder-Ausschusse beantragten Fassung anzunehmen.

Generaldebatte.

Statthalter **Freiher v. Neefsky**: Dem h. Landtage sind die Verhandlungen bekannt, welche den beiden früheren Versuchen, eine Aenderung des Statutes für die Landeshauptstadt Graz zu erwirken, zu Grunde gelegt waren; sie haben in letzter Auflösung zu dem Resultate geführt, daß auch die letzte Vorlage die a. h. Sanction nicht erhalten hat.

Ich habe den neuesten Entwurf der Regierung vorgelegt, habe aber bis jetzt keine Weisung erhalten, wie sich die Regierung derselben gegenüber stellt. Für mich, als Executivorgan, steht die letzte Entscheidung mit der Ablehnung der letzten Vorlage noch aufrecht, und ich muß daher in dieser Beziehung dem hohen Landtage anheimgeben, ob er unter diesen Verhältnissen mit der Annahme dennoch vorgehen will. Ich mache hierbei aufmerksam, daß die von der Regierung beanstandeten Punkte größtentheils noch als beanstandenswerth bezeichnet werden müssen, und daß namentlich, was rücksichtlich des § 46, in Bezug auf die Anstellung der Lehrer damals gesagt wurde, jetzt doppelt gilt, nachdem es sich heute überhaupt um die Regelung von Schulangelegenheiten handelt, ein Schulaufsichtsgesetz gegenwärtig in Berathung steht, und nach der Mittheilung des Herrn Unterrichtsministers ein umfassendes Schulgesetz dem h. Reichsrathe vorgelegt werden soll, in welchem diesbezügliche Bestimmungen, namentlich auch in Bezug auf die Anstellung der Lehrer, vorkommen werden.

Es scheint mir daher nicht passend zu sein, in diesem Augenblicke in das vorliegende Gemeindestatut in

Bezug auf die Anstellung der Lehrer eine Bestimmung aufzunehmen, welche möglicher Weise der künftigen Gesetzgebung präjudiciren könnte.

Nach dem, was ich eben vorzutragen die Ehre hatte, bin ich von meinem Standpunkte aus nicht in der Lage, die Allerhöchste Sanction dieser Gesetzesvorlage in Aussicht zu stellen.

Berichterst. Dr. **Rechbauer**: Nachdem Se. Excellenz ausdrücklich erklärt, von der Regierung keine speciellen Instruktionen bezüglich seines Verhaltens gegenüber der neuerlichen Vorlage dieses Gemeindestatutes erhalten zu haben, so kann ich dessen Anschauung nur insoferne für gerechtfertigt erkennen, als sich Se. Excellenz als Vertreter der Regierung an die früheren Weisungen der Regierung halten muß. Ich erlaube mir nur dabei auf den kleinen Umstand aufmerksam zu machen, daß seit der Zeit die Regierung gewechselt hat, daß früher ein Ministerium Belcredi bestanden hat, und jetzt ein Ministerium besteht, das aus parlamentarischen Kreisen hervorgegangen ist und daher die Grundsätze vertritt, welche hier in der Gemeindeordnung ihren Ausdruck gefunden haben. Ich kann von einem Ministerium, das sich ein parlamentarisches nennt und auch ein solches sein soll, nicht glauben, daß es Anstand nehmen wird, Bestimmungen zur allerhöchsten Sanction vorzulegen, welche ganz im Sinne der Gemeindeautonomie beschloffen sind.

Das wollte ich nur im Allgemeinen erwidern. Nachdem aber Se. Excellenz erklärt hat, er könne nicht in Aussicht stellen, daß die Sanction ertheilt werden wird, so erlaube ich mir doch auf die Differenzen hinzuweisen, welche früher die Sanction gehindert haben, um zu zeigen, daß dieselben gegenwärtig schon, vielleicht bis auf einen einzigen Punkt, vollkommen behoben sind.

Der Differenzen waren sechs. Erstens beanständete die Regierung den Mangel einer Bestimmung des Inhaltes, daß es der Regierung jederzeit freistehet, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise wieder zurückzunehmen. Diese Bestimmung wird der Gemeinderath von Graz nie und nimmer in seine Gemeindeordnung aufnehmen. Die Stadt Graz besitzt bereits ein Gemeindestatut vom 27. April 1850 und nach Artikel XXII. des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 können die besonderen Statute der Städte nur über deren Begehren im Wege der Landesgesetzgebung geändert werden. Wenn daher der Gemeinderath der Stadt Graz eine Aenderung in diesem Sinne nicht begehrt, so ist die Regierung nicht in der Lage, sie ihm zu retroiren. Der Gemeinderath von Graz wird aber diese Bestimmung nicht begehren können, weil sie geradezu gegen das bestehende Gesetz, gegen das Gemeindegesetz vom 5. März

1862 und gegen die Landesordnung verstoßen, und mit denselben in grellen Widerspruch treten würden. Das Gesetz vom 5. März 1862 sagt ausdrücklich im Artikel VI, daß der übertragene Wirkungskreis durch die Reichs- und durch die Landesgesetze bestimmt werde. Was daher übertragener Wirkungskreis ist, das ist durch die Gesetze gegeben. Das Gesetz kann jederzeit daran eine Aenderung machen, nicht aber die Regierung, die Administrative, nach dem Belieben des jeweiligen Ministers.

Eine solche Bestimmung wird sich der Gemeinderath von Graz umsoweniger gefallen lassen können, als er seit dem Jahre 1850 eine Gemeindeordnung besitzt, welche diese Bestimmung nicht enthält, als selbst unter Bach und Goluchowski eine solche nicht verlangt wurde, und als ich mir nicht denken kann, daß unser jetziges Ministerium auf einer solchen Bestimmung beharren wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine solche Bestimmung keine Kleinigkeit ist. Bedenken Sie nur, daß dem Magistrate der Stadt Graz die Functionen einer Bezirkshauptmannschaft zukommen und daß sie zur Erfüllung dieser Functionen einen Beamtenstatus erhält, der sie beinahe 50000 fl. kostet. Sie werden es nicht gleichgiltig finden, daß nach dem Ermessen eines Ministeriums diese Functionen von der Gemeinde ausgeübt werden können oder nicht, je nachdem es der Regierung einfällt, sie zurückzunehmen oder nicht.

Es hat der Reichsrath auch wohlweislich gegenüber der Anforderung der Regierung das Gesetz derart textirt, daß die Bestimmung des übertragenen Wirkungskreises der Reichs- und der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe.

Ich kann behaupten, daß diese Intention im Reichsrathe verwaltete, denn ich war damals Berichterstatter im Abgeordnetenhanse. Die Regierung hat auch damals die Aufnahme einer solchen Bestimmung angestrebt, wie sie hier in Frage steht; allein das Abgeordnetenhaus hat sich entschieden dagegen gewehrt und daher hat auch der Artikel VI die gegenwärtige Fassung behalten.

Sollte die Regierung also auch jetzt die Gemeindeordnung für Graz wegen Nichtaufnahme dieser Bestimmung nicht zur Sanction bringen, so wird dieselbe nicht sanctionirt bleiben, und die Gemeinde Graz wird im Genuß des Gemeindestatutes vom Jahre 1850 noch weiter leben können.

Der zweite Anstand war der, daß im § 69 nicht eine ähnliche Bestimmung aufgenommen war, wie in den §§ 89 und 90 der Landes-Gemeindeordnung. Dem ist bereits abgeholfen worden, indem in der Verathung vom 6. Dezember 1866 die ausdrückliche Bestimmung beschloffen wurde, daß der Staatsverwaltung des Aufsichtsrecht

über die Gemeinde dahin zustehe, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und gegen die bestehenden Gesetze nicht verstoße, und der gewünschte Zusatz gemacht wurde, daß in Folge dessen der Statthalterei das Recht zustehe, den Vollzug von Beschlüssen zu untersagen, welcher den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen.

Ein weiteres Begehren war das, daß Beschwerden gegen die Sistirung von Beschlüssen nicht an den Landes-Ausschuß, sondern an die Statthalterei gehen sollten. Auch diesem Wunsche wurde entsprochen, indem es nun heißt, daß auch im selbstständigen Wirkungskreise, wenn ein Gesetz verletzt worden ist, die Beschwerde an die Statthalterei zu gehen habe.

Die Bedenken gegen die Wahlordnung sind längst behoben, die Wahlordnung ist bereits sanctionirt und diese ist heute nicht Gegenstand der Berathung.

Es bleibt also nur noch der Anstand wegen Ernennung der Lehrer. Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat die Ernennung der Lehrer unter die ihm zustehenden Functionen aufgenommen und aufnehmen müssen, weil das Gesetz über die Schulconcurrentz den Gemeinden das Lehrerernennungsrecht zuspricht. Allerdings hat die Regierung eine neue Erfindung gemacht, und zwischen der Ernennung und der Anstellung der Lehrer einen großen Unterschied herausgefunden, während der Landtag bei der Beschlußfassung über das Schulconcurrentzgesetz gewiß im Sinne des Gemeindegesetzes der Gemeinde das volle Recht der Lehrer-Ernennung und Anstellung einräumen gewollt hatte, nachdem damals ausdrücklich hier im Hause erklärt worden war, daß das Ernennungsrecht der Gemeinde keineswegs ein bloßes Repräsentationsrecht sein sollte, wie es bis dahin der Patron hatte, sondern ein weiter gehendes und selbstständiges Recht. Die Regierung hat jedoch, wie gesagt, weil ihr die Sache unangenehm war, die neue Erfindung gemacht, daß die Ernennung nicht genügend sei, daß die Anstellung dazu treten müsse und daß die letztere nur durch das Consistorium oder die Statthalterei geschehen könne. Der Gemeinderath der Stadt Graz konnte diese Anschauung nicht im Gesetze begründet finden und nahm daher in dem von ihm vorgelegten Entwürfe das Recht der Anstellung der Lehrer für sich in Anspruch. So ist es auch in dem heutigen Entwürfe.

Der Gemeinderath hat jedoch, bedenkend, daß die Regierung neuerlich an dieser Fassung Anstoß nehmen könnte, den Veißatz hinzugefügt: „insofern nicht durch die Landesgesetzgebung eine Aenderung getroffen wird.“ Der Sonderauschuß des h. Hauses hat diesen Veißatz für überflüssig erachtet, weil es selbstverständlich ist, daß

im Wege der Gesetzgebung, sowie in jeder andern Beziehung, so auch rücksichtlich der Anstellung der Lehrer eine Aenderung geschehen könne.

Ich kann mir auch gar nicht denken, daß die jetzige Regierung an der, ich möchte sagen, sophistischen Auslegung, welcher sich die frühere Regierung gegenüber dem Schulconcurrentzgesetz zu bedienen beliebt hat, festhalten werde, und daß die Regierung einer Commune wie Graz, welche die wichtigsten Posten selbstständig besetzt, welche die Functionen einer Bezirkshauptmannschaft ausübt durch Beamte, die sie alle selbstständig bestellt hat, ohne daß die Regierung dießfalls eine Einsprache erheben könnte, verwehren wollte, einen Elementarlehrer an einer vollständig von ihr erhaltenen Schule zu ernennen. So viel Autonomie dürfte die Regierung doch der Commune einräumen wollen. Die von einer frühern Regierung geäußerte Anschauung dürfte sonach auf die Haltung der jetzigen keinen Einfluß haben und ich zweifle nicht, daß die jetzige Regierung die Gemeindeordnung, wie sie vorliegt, auch zur Allerhöchsten Sanction vorlegen werde.

Specialdebatte *)

1.) Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der Ausschuß beantragt, den Entwurf mit Ausnahme der §. §. 24, 45, 46 und 69 unverändert, diese Paragraphen aber in der von ihm vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Ich würde sonach beantragen, daß über die zur unveränderten Annahme empfohlenen Paragraphen unter Einem abgestimmt und daß sodann über jeden zur Aenderung beantragten Paragraphen gesondert verhandelt und abgestimmt werde.

(Bei der in dieser Art erfolgenden Behandlung wird die Gemeinde-Ordnung in Beil. Nr. 85 mit den

*) Während derselben werden folgende Druckfehler in Beil. Nr. 85 berichtigt:

Im §. 1, 2. Zeile, lies „dieselbe“ statt „dieselben.“

Im §. 8, 1. Zeile, lies „österreichischen Staatsbürgern“ statt „österreichische Staatsbürger.“

Im §. 8, 4. Zeile, lies „Verpflichtungen“ statt „Verpflichtung.“

Im §. 18, 1. Zeile lies „deren“ statt „der.“

Im §. 25, 2. Zeile, lies „treffenden“ statt „betreffenden.“

Im §. 25, 3. Zeile, lies „zum“ statt „als.“

Im §. 28, 3. Zeile, lies „Ministerium des Innern“ statt „Staatsministerium.“

Im §. 39, 5. Zeile, lies „Förderung“ statt „Beförderung.“

Im §. 46, g) 1. Zeile, lies „Gerechsamem“ statt „Gerechsam.“

Im §. 46, letzte Zeile, lies „Landtages beziehungsweise des Landesauschusses“ statt „Landesausschusses.“

Im §. 49, vorletzte Zeile, lies „Entscheidungen“ statt „Entscheidung.“

Im §. 58, 11. Zeile, lies „Gesetzesverletzung“ statt „Gesetzesübertretung.“

Im §. 62, 3. Zeile, lies „§. 67“ statt „68.“

Im §. 67, 7. Zeile, lies „für“ statt „von.“

in Veil. Nr. 106 beantragten Aenderungen ohne Debatte angenommen) (liest)

2.) Gesetz, womit eine Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

(Veil. Nr. 106)

(Dasselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe noch im Namen des Ausschusses über die **Regierungs-Vorlage: Gesetz, wodurch die Gemeinde-Ordnung für die Stadt Graz vom 27. April 1850 abgeändert wird,**

(Veil. Nr. 40)

zu berichten.

Dieser Gegenstand hängt mit dem eben behandelten zusammen. Der Ausschuss ist nämlich der Ansicht, daß die Regierungs-Vorlage durch die vom h. Hause beschlossene Gemeindeordnung gänzlich entfällt; denn was die Vorlage bezweckt, das ist bereits in dieser Gemeindeordnung enthalten. Der Gemeinderath von Graz hatte bereits in der Vorlage vom Jahre 1865 die Bestimmung angenommen, was Gemeindegemeinschaften sind, conform mit der heutigen Regierungsvorlage, und ebenso ist dieselbe auch in der bereits sanctionirten Gemeindevahlordnung enthalten. Nachdem aber nur die letztere zur Sanction gelangt ist, so hat die Regierung die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die jetzt bestehende Gemeindeordnung vorgeschlagen.

Gegenüber dem Umstande jedoch, daß diese Bestimmung in den §. §. 3 und 5 des heute vom h. Hause beschlossenen Entwurfes einer Gemeindeordnung enthalten ist, erscheint die Annahme eines diesfälligen separaten Gesetzes nicht nothwendig, und der Antrag des Ausschusses geht sonach dahin:

„Das h. Haus wolle über diese Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergehen.“

Statthalter Freiherr v. Meeséry: In der Sache selbst habe ich gar keine Bemerkung zu machen, weil es ganz richtig ist, daß in dem vorgelegten Gemeindestatute der Stadt Graz die Bestimmungen der Regierungsvorlage ohnehin aufgenommen sind. Es wird sich mit Rücksicht auf meine vorhin gemachten Bemerkungen nur darum handeln, ob damit bei Ablehnung der Regierungsvorlage der Sache selbst schon gedient ist. Wird die neue Gemeindeordnung für Graz nicht sanctionirt, so bleibt die alte aufrecht und es würde dann jener Einklang mit dem Staatsgrundgesetze, welcher durch die Regierungsvorlage hergestellt werden soll, nicht vorhanden sein. Ich muß daher natürlich von meinem Standpunkte aus auf der Regierungsvorlage, wie sie von der Regierung eingebracht worden ist, beharren.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Nachdem Se. Excellenz zugegeben hat, daß die Bestimmung der Regierungsvorlage bereits in dem heute beschlossenen Gesetze enthalten ist, so sehe ich nicht ein, wozu noch ein specielles Gesetz erfolgen soll. Wenn Se. Excellenz aber darauf hindeuten wollte, daß die Gemeindeordnung vielleicht nicht die allerhöchste Sanction erhält, so erwiedere ich ihm, daß es dann bei dem jetzigen Zustande bliebe und daß auch jetzt schon in der Gemeinde-Wahlordnung im Absätze 3 des § 1 jene Bestimmung enthalten ist, welche die Regierung in ihrer separaten Vorlage bringt. Es liegt also kein praktisches Bedürfnis und nach keiner Richtung eine Nothwendigkeit für die Annahme dieser Regierungsvorlage vor.

Landeshauptmann: Der Ausschuss trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an; das schließt in sich, daß in den Gesetzentwurf, der von der Regierung vorgelegt worden ist, nicht eingegangen werde. Wenn Niemand diesen Gesetzesantrag aufnimmt, so ist über denselben selbstverständlich zur Tagesordnung übergegangen. Nimmt Jemand diesen Antrag auf? (Niemand meldet sich.) Sonach ist über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergegangen.

Ich beantrage, bevor wir zur Wahl schreiten, noch den **Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, betreffend einige Aenderungen der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung der Stadt Marburg.**

(Veil. N. 110)

in Verhandlung zu nehmen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Die Stadt Marburg besitzt ein eigenes Gemeindestatut. Die Gemeindevorstandung von Marburg hat nun in ihren Sitzungen vom 12. August und 11. September d. J. die Aenderung einiger Paragraphen des Gemeindestatuts beschlossen. Der mit der Vorberathung auch dieser Vorlage betraute Sonderausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat dieselben in nähere Erwägung gezogen und hat gefunden, daß sie zumeist die Aufnahme von Bestimmungen der Landes-Gemeindeordnung in das besondere Gemeindestatut von Marburg bezwecken. Der Sonderausschuss glaubte demnach gegen diese Aenderungen, weil sie nichts enthalten, was gegen die Gesetze verstößt oder was die Landesinteressen irgendwie gefährden könnte, keine Einwendungen erheben zu sollen und er beantragt im Allgemeinen, denselben zuzustimmen. Nur bezüglich des §. 14 der Gemeindevahlordnung konnte der Ausschuss nicht vollkommen auf den Antrag der Gemeindevorstandung von Marburg eingehen.

Der § 14 dieser Gemeindevahlordnung enthält die

Bestimmung, daß die Ehrenbürger und diejenigen Personen, welche nach § 1 sub 2 wahlberechtigt sind, in den ersten Wahlkörper gehören. Der Gemeinde-Ausschuß von Marburg will diese Bestimmung gänzlich gestrichen wissen. Man war nun in Ihrem Ausschusse vollkommen von der Zweckmäßigkeit dessen überzeugt, daß die im § 1 ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung als wahlberechtigt erklärten Personen: Beamte, Advokaten, Notare u. s. w. das Wahlrecht im ersten oder zweiten Wahlkörper nur dann haben sollen, wenn sie nach ihrer Steuerquote in diesen Wahlkörper fallen; denn sonst könnten in der ersten Classe die Höchstbesteuerten, welche bei den Gemeindeauslagen am meisten interessirt sind, in Städten, welche, wie Marburg einen großen Beamtenkörper haben, in die Minderheit kommen. Der Ausschuß war daher für die Streichung der nach § 1 sub 2 wahlberechtigten Personen aus dem ersten Wahlkörper; dagegen war er der Meinung, daß die Ehrenbürger in der ersten Classe zu verbleiben hätten.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Wähler der ersten Classe, weil dieselben weniger an Zahl sind und dennoch eine gleiche Zahl von Vertretern wählen wie die andern Wahlkörper, ein stärkeres Wahlrecht haben. Wenn nun die Gemeinde Jemand zu ihrem Ehrenbürger ernennt, und ihm dadurch die höchste Auszeichnung zu Theil werden läßt, so erscheint es natürlich, daß sie ihm damit auch die höchste politische Berechtigung, die es in der Gemeinde gibt, einräumen soll. Der § 15 der Wahlordnung hätte daher zu lauten:

„Die Ehrenbürger gehören in den ersten Wahlkörper.“

(Zu der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte

(liest

Titel und Eingang

und

Art. 1, 1. Alinea

des Gesetzes in Beil. Nr. 110. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(liest): § 5 der Gemeinde-Ordnung.

Es ist hier blos die Aenderung getroffen worden, daß nach der früheren Gemeinde-Ordnung nur österr. Staatsbürgern, „welche sich um die Gemeinde verdient gemacht haben“, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden konnte, während es jetzt im allgemeinen heißt: „welche sich besonders verdient gemacht haben.“

(§ 5 der Gemeinde-Ordnung wird nach der Fassung in Beil. Nr. 110 ohne Debatte angenommen.)

(liest)

§. 10 der Gemeinde-Ordnung.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der Gemeindeauschüsse 24 und die der Ersazmänner 12. Nunmehr soll die Zahl der Gemeindeauschüsse auf 30 und die der Ersazmänner auf 15 vermehrt werden. Diese Vermehrung rechtfertigt sich durch den zunehmenden Verkehr und durch die steigende commercielle Wichtigkeit von Marburg, wodurch auch die Geschäfte des Gemeindeauschusses sich vermehrt haben.

(§. 10 der Gemeinde-Ordnung wird nach der Fassung in Beil. Nr. 110 angenommen.)

§. 62 der Gemeinde-Ordnung.

Nach dem §. 62, wie er jetzt besteht, ist zur Veräußerung des Stammvermögens, zur Aufnahme von Darlehen, zur Bestimmung von höheren Steuerzuschlägen u. s. w. nur ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, bei dem mindestens drei Vierteltheile des Ausschusses anwesend sind und die absolute Majorität sämtlicher Ausschuß-Mitglieder erforderlich. Der Gemeinde-Ausschuß von Marburg will nun die Bestimmung der Landes-Gemeinde-Ordnung, welche eine weitergehende, ich möchte sagen eine demokratischere ist, wonach zu derartigen Beschlüssen die Einvernehmung sämtlicher wahlberechtigter Gemeinde-Mitglieder und die Zustimmung der Majorität der Ersazmänner erforderlich ist, ausgenommen wissen. Nachdem hier nur eine Bestimmung der Landes-Gemeinde-Ordnung entnommen werden soll, so hat der Sonder-Ausschuß dagegen keinen Anstand erhoben, und er beantragt, §. 62 habe zu lauten:

(liest § 62, G.=D. in Beil. Nr. 110), welcher ohne Debatte angenommen wird.

(liest)

§. 12 Gem.=W.=D.

Hier ist die Aenderung vorgenommen, daß die sub 2 des § 1 erwähnten Personen nicht mehr unter den, in der Wählerliste zu oberst Aufzuführenden aufgezählt sind. Ich habe bereits die Zustimmung des Ausschusses zu dieser Aenderung erklärt.

(§. 12 der Gem.=W.=D. wird nach der Fassung in Beil. Nr. 110 ohne Debatte angenommen.)

(liest)

§. 14 Gem.=W.=D.

Diese Aenderung hängt mit der des § 12 zusammen, und ich habe dieselbe bereits in der General-Debatte motivirt.

(§ 14 Gem.=W.=D. wird ohne Debatte angenommen, ebenso)

Art. II. und III.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun die Stimmzettel für die

Wahl

des Ausschusses für die Reorganisierung der Zeichnungs-Akademie

abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel u. Vornahme des Scrutiniums): Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Es erhielten:

Herr Dr. Gustav K. v. Schreiner . . .	38 Stimmen
„ Dr. v. Wasserfall	32 „
„ Schlegl	30 „
„ Dr. v. Stremayr	27 „
„ Fr. Brandstetter	18 „

Die nächst meisten Stimmen erhielten Herr Dr. Altmann mit 17, Herr Müllely mit 14 Stimmen.

Ich würde ersuchen, daß sich dieser Ausschuß sogleich constituire.

(Nach einer Pause):

Der Ausschuß hat zum Obmanne Herrn Professor v. Schreiner und zum Schriftführer Herrn Friedrich Brandstetter gewählt.

Morgen findet eine kurze öffentliche Sitzung um 12 Uhr Mittags statt.

Tagesordnung.

1. Mündlicher Bericht des Landes-Ausschusses über das Erkenntnißformulare zum Gesetze, betreffend den Schutz der Feldfrüchte gegen schädliche Insekten.
2. Berichte über die Petitionen
 - a) der Bezirks-Ausschüsse Eibiswald und Boitsberg wegen Einwirkung auf Handhabung des Forstgesetzes und Aufstellung eines entsprechenden Forstpersonales;
 - b) der Bezirks-Vertretung St. Gallen um Revision des stabilen Katasters.
3. Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des I. Concipisten Emanuel Wanggo, um Gewährung einer Personal-Zulage jährlicher 300 fl.

Darauf würde eine vertrauliche Sitzung stattfinden, in der die neulich nicht erledigten Gegenstände zur Verhandlung kämen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 10 Minuten.)